

**AXA Investment Managers Deutschland GmbH****Frankfurt am Main****Änderung der Besonderen Anlagebedingungen der OGAW- Sondervermögen**

<b>AXA Renten Euro</b>	<b>ISIN DE0008471327</b>
<b>AXA Europa</b>	<b>ISIN DE0009775643</b>
<b>AXA Welt</b>	<b>ISIN DE0008471376</b>
<b>AXA Chance Invest</b>	<b>Anteilklasse A: ISIN DE0009789453</b> <b>Anteilklasse B: ISIN DE000A2DU2C6</b>
<b>AXA Defensiv Invest</b>	<b>Anteilklasse A: ISIN DE0009789438</b> <b>Anteilklasse B: ISIN DE000A2DU2A0</b>
<b>AXA Wachstum Invest</b>	<b>Anteilklasse A: ISIN DE0009789446</b> <b>Anteilklasse B: ISIN DE000A2DU2B8</b>

**zum 02. Januar 2025**

Mit Wirkung zum 02. Januar 2025 werden jeweils die Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) der oben genannten OGAW-Sondervermögen geändert.

Neben redaktionellen Anpassungen werden dabei Änderungen der Anlagegrenzen und Konkretisierungen der Kostenklausel vorgenommen.

So wird bei den OGAW-Sondervermögen AXA Europa, AXA Welt, AXA Defensiv Invest, AXA Wachstum Invest und AXA Chance Invest ein Mindestanteil von 10% in bestimmte nachhaltige Investitionen als weitere Anlagegrenze ergänzt (vgl. jeweils § 2 BAB).

Ferner werden bei den OGAW-Sondervermögen AXA Renten Euro, AXA Europa, AXA Welt, AXA Defensiv Invest, AXA Wachstum Invest und AXA Chance Invest die Kostenklauseln um die Berechnungsmodalitäten der Verwaltungsvergütung, der Vergütung an Dritte, der Aufwendungen und der Verwahrstellenvergütung konkretisiert ohne diese inhaltlich zu ändern, so dass die Gebühren- und Kostenbelastung der Sondervermögen unverändert bleibt (vgl. jeweils § 7 BAB).

Sämtliche vorgenannten Änderungen sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Mit Inkrafttreten der geänderten BAB zum 02. Januar 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospekts inklusive Anlagebedingungen des jeweiligen OGAW-Sondervermögens, die auf der Webseite der Gesellschaft unter [www.axa-im.de](http://www.axa-im.de) oder bei der AXA Investment Managers Deutschland GmbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass ein kostenfreies Rückgabe- oder Umtauschrecht im Sinne des § 163 Abs. 3 KAGB nicht besteht.

Die geänderten Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen treten **mit Wirkung zum 02. Januar 2025** in Kraft und sind nachstehend im vollständigen Wortlaut abgedruckt.

Frankfurt am Main, im Dezember 2024

## **Die Geschäftsführung**

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der  
**AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Frankfurt am Main**, („Gesellschaft“)  
für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

#### **AXA Renten Euro,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Die §§ 13 und 14 der AABen sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sinngemäß.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 der BABen angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen die folgenden Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten mit Investment Grade erworben werden:
  - a) Verzinsliche Wertpapiere und sonstige entsprechende Wertpapiere,
  - b) Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate, Aktien und sonstige entsprechende Wertpapiere.

Es dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere im Sinne des Buchstaben a), deren Emittenten nicht über ein Investment Grade verfügen, angelegt werden.

Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens muss bestehen aus auf Euro lautenden verzinslichen Wertpapieren, die die Voraussetzungen nach § 5 der AABen erfüllen.

Der Anteil der Aktien darf 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente müssen von einem in § 6 der AABen genannten Emittenten begeben werden. Geldmarktinstrumente können auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

### **Die Bundesrepublik Deutschland**

#### **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

### **Europäische Union**

#### **EURATOM**

#### **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien

- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

**Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

**Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Chile
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Süd-Korea
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens kann in Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen und/oder Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und/oder unter Berücksichtigung des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB in Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen im Sinne des § 8 der AABen gehalten werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung überwiegend in verzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu investieren sind. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Auswahl der Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portefeuille miteinander zu verbinden.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

### **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

### 3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,-- Euro pro Monat. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwahrstellenvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

### 4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

### 5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand (einschließlich Erstellung der Druckvorlagen) der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von

gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

#### 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### 7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der  
**AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Frankfurt am Main** („Gesellschaft“),  
für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

#### **AXA Europa,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Nähere Informationen enthält der Verkaufsprospekt.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Die §§ 13 und 14 der AABen sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sinngemäß.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 der BABen angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen die folgenden Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erworben werden:
  - a) Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate und sonstige entsprechende Wertpapiere,
  - b) Verzinsliche Wertpapiere und sonstige entsprechende Wertpapiere.

Mindestens 60 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden dabei in Aktien angelegt, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile

an Investmentvermögen handelt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente müssen von einem in § 6 der AABen genannten Emittenten begeben werden. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.
4. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens kann in Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen und/oder Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und/oder unter Berücksichtigung des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB in Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen im Sinne des § 8 der AABen gehalten werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung überwiegend in Aktien oder Geldmarktinstrumente zu investieren sind. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Auswahl der Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portefeuille miteinander zu verbinden.
6. Der Wert der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und/oder mit einem sozialen Ziel darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

### **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

## 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

## 3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,- Euro pro Monat. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwahrstellenvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

## 4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

## 5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand (einschließlich Erstellung der Druckvorlagen) der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebener Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

## 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

## **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

**AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Frankfurt am Main**, („Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**AXA Welt**,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Nähere Informationen enthält der Verkaufsprospekt.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Die §§ 13 und 14 der AABen sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sinngemäß.

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 der BABen angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen die folgenden Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erworben werden:

- a) Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate und sonstige entsprechende Wertpapiere,
- b) Verzinsliche Wertpapiere und sonstige entsprechende Wertpapiere.

Mindestens 70 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente müssen von einem in § 6 der AABen genannten Emittenten begeben werden. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.
4. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens kann in Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen und/oder Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und/oder unter Berücksichtigung des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB in Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen im Sinne des § 8 der AABen gehalten werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung überwiegend in Aktien oder Geldmarktinstrumente zu investieren sind. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Auswahl der Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portefeuille miteinander zu verbinden.
6. Der Wert der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und/oder mit einem sozialen Ziel darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im

Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## **§ 6 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

## **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,- Euro pro Monat. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwahrstellenvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird,

betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

## 5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand (einschließlich Erstellung der Druckvorlagen) der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

## 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von

Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

**AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Frankfurt am Main**, („Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**AXA Chance Invest**,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen dürfen nicht erworben werden.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Nähere Informationen enthält der Verkaufsprospekt.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Anteile an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen erwerben, die überwiegend in folgende Vermögensgegenstände oder in eine Kombination derselben investieren:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB.

Außerdem darf die Gesellschaft Anteile an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und Anteile an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen unter Berücksichtigung der §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 207 Absatz 2 KAGB erwerben, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind.

2. Der Wert der Investmentanteile gemäß Absatz 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
3. Für das OGAW-Sondervermögen darf die Gesellschaft für bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile erwerben, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
4. Darüber hinaus können für bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile ausländischer offener Investmentvermögen erworben werden, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben in:
  - China
  - Japan
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
  - Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Das OGAW-Sondervermögen muss mindestens zu 51 % seines Wertes aus
  - Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB zu investieren sind und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen, oder der Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind; und/oder
  - Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind; und/oder
  - Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind

bestehen.

6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
7. Die Auswahl der Investmentanteile erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines überdurchschnittlichen Risikoprofils miteinander zu verbinden.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.
9. Der Wert der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und/oder mit einem sozialen Ziel darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der BABen unterscheiden:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

## **§ 7 Kosten**

### **1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

### **2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

### **3. Verwahrstellenvergütung**

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,-- Euro pro Monat. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwahrstellenvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

### **4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.**

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

### **5. Aufwendungen**

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand (einschließlich Erstellung der Druckvorlagen) der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

## 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im

Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Thesaurierung der Erträge**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und der

**AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Frankfurt am Main**, („Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

#### **AXA Defensiv Invest,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen dürfen nicht erworben werden.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Nähere Informationen enthält der Verkaufsprospekt.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Anteile an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen erwerben, die überwiegend in folgende Vermögensgegenstände oder in eine Kombination derselben investieren:
  - Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
  - Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
  - Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB.

Außerdem darf die Gesellschaft Anteile an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und Anteile an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen unter Berücksichtigung der §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 207 Absatz 2 KAGB erwerben, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind.
2. Der Wert der Investmentanteile gemäß Absatz 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
3. Für das OGAW-Sondervermögen darf die Gesellschaft für bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile erwerben, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
4. Darüber hinaus können für bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile ausländischer offener Investmentvermögen erworben werden, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben in:
  - China
  - Japan
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
  - Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Das OGAW-Sondervermögen darf höchstens zu 30 % seines Wertes aus
  - Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB zu investieren sind und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind; und/oder
  - Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind; und/oder
  - Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind

bestehen.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
7. Die Auswahl der Investmentanteile erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines geringen Risikoprofils miteinander zu verbinden.
8. Der Wert der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und/oder mit einem sozialen Ziel darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der BABen unterscheiden:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

### **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{365}$  in Schaltjahren  $\frac{1}{366}$  von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

## 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

## 3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,-- Euro pro Monat. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwahrstellenvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

## 4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

## 5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand (einschließlich Erstellung der Druckvorlagen) der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

#### 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### 7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

#### **§ 8 Thesaurierung der Erträge**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

#### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der  
**AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Frankfurt am Main**, („Gesellschaft“)  
für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

### **AXA Wachstum Invest,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen.

Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen dürfen nicht erworben werden.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Nähere Informationen enthält der Verkaufsprospekt.

### **§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Anteile an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen erwerben, die überwiegend in folgende Vermögensgegenstände oder in eine Kombination derselben investieren:

- Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB;
- Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB.

Außerdem darf die Gesellschaft Anteile an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie und Anteile an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen unter Berücksichtigung der §§ 196 Absatz 1 Satz 2 und 207 Absatz 2 erwerben, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind.

2. Der Wert der Investmentanteile gemäß Absatz 1 darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
3. Für das OGAW-Sondervermögen darf die Gesellschaft für bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile erwerben, die von Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
4. Darüber hinaus können für bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile ausländischer offener Investmentvermögen erworben werden, die von

Verwaltungsgesellschaften ausgegeben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben in:

- China
- Japan
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigten Staaten von Amerika.

5. Das OGAW-Sondervermögen darf höchstens zu 60 % seines Wertes aus

- Anteilen an anderen inländischen OGAW-Sondervermögen, die überwiegend in Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB zu investieren sind und die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien zu investieren sind; und/oder
- Anteilen an EU-Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind; und/oder
- Anteilen an sonstigen ausländischen offenen Investmentvermögen, die in entsprechende Vermögensgegenstände zu investieren sind

bestehen.

6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen und Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AABen gehalten werden. Bankguthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.

7. Die Auswahl der Investmentanteile erfolgt mit der Zielsetzung, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Risikoprofils miteinander zu verbinden.

8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

9. Der Wert der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und/oder mit einem sozialen Ziel darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3 Anteilklassen**

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der BABen unterscheiden:

- Anteilklasse A
- Anteilklasse B.

Die Bildung von weiteren Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem

Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## **ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Für die Anteilklasse A beträgt der Ausgabeaufschlag 5,00 % des Anteilwerts. Für die Anteilklasse B beträgt der Ausgabeaufschlag 7,00 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für Anteilklasse A und für Anteilklasse B einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Rückgabebeschränkung**

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

### **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindernd gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwaltungsvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen im Bereich Vertrieb, Portfoliomanagement und Middle- und Backoffice eine laufende Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 (täglich 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 2,00%) abgedeckt und ist folglich der Höhe nach durch diese begrenzt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 in Schaltjahren 1/366 von bis zu 0,20 % des am vorangegangenen Börsentag (gemeint ist jeweils wie im Folgenden: Börsenplatz Frankfurt am Main) festgestellten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, jedoch mindestens 2.000,-- Euro pro Monat. Der Wert für die jeweiligen Anteile des OGAW-Sondervermögens wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer

Ermittlung des Wertes absehen; näheres regeln die Angaben im Verkaufsprospekt. Über den Verlauf eines Monats werden täglich auf Basis des jeweils aktuellen und wie vorgenannt ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens Rückstellungen den Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens mindern gebildet, die die Grundlage für die Berechnung der Verwahrstellenvergütung bilden. Die tatsächliche Auszahlung der Verwahrstellenvergütung erfolgt einmal für einen Abrechnungsmonat, in der Regel bis spätestens zum 5. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1., 2. und 3.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand (einschließlich Erstellung der Druckvorlagen) der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

#### 6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### 7. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlüssen sowie Vergütungen bei einer Investition des OGAW-Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

#### **§ 8 Thesaurierung der Erträge**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

#### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.